



Frauenfeld,

18. Oktober 1999, Su
Entscheid Nr. 285

9

Politische Gemeinde Wängi

Zonenplanänderung Parzelle Nr. 3284, teilweise; Lachen / Wängi

1. Mit Schreiben vom 9. September 1999 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Zonenplanänderung kann gestützt auf § 32 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch das Departement genehmigt werden. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.
2. Im Rahmen der zur Genehmigung vorliegenden **Zonenplanänderung** wird ein Teil der Parzelle Nr. 3284 (ca. 280 m²) von der Landwirtschaftszone Lw in die Wohn- und Gewerbezone WG 2 umgezont. Gemäss dem Planungsbericht soll mittels dieser Zonenplanänderung ein wegen Platzmangel benötigter Lagerplatz neben einem bestehenden Gewerbebetrieb, welcher heute in der Wohn- und Gewerbezone WG 2 liegt, ermöglicht werden. Details zur Zonenplanänderung können dem Planungsbericht entnommen werden.

Gemäss Ziffer 2.3 des kantonalen Richtplans (KRP) ist die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebietes festgesetzt. Durch die fragliche Zuweisung von Landwirtschaftszone zu Bauzone wird diese Fläche verringert. Die Reduktion ist allerdings bescheiden, so dass auf den von Ziffer 2.3 KRP geforderten Flächenbilanzausgleich ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Wie das Departement für Bau und Umwelt in seinem Entscheid Nr. 242 vom 16. Juni 1999 festgehalten hat, summieren sich die diversen punktuellen Zonenplanänderungen der letzten Jahre jedoch flächenmässig derart, dass einem nächsten Genehmigungsgesuch für eine Zonenplanänderung namentlich eine nachgeführte Kapazitätsberechnung des Baugebietes und der Erschliessungsübersicht beizulegen ist.

Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden zur Zonenplanänderung keine Vorbehalte angebracht. Im Sinne von § 33 PBG ist die Planänderung rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 7. September 1999 beschlossene Zonenplanänderung „Parzelle Nr. 3284, teilweise“, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten „Parzelle Nr. 3284, teilweise“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung (2); unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten Zonenplanänderung „Parzelle Nr. 3284, teilweise“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Oktober 1999